

Die gesetzlichen Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr

(Nach Verordnung (EG) Nr. 561/2006 gültig seit 11.04.2007)

Sie sind Berufskraftfahrer oder haben privat einen Transporter oder LKW zur Beförderung von Gegenständen angemietet?

Gerne möchten wir Ihnen an dieser Stelle die Möglichkeit bieten, sich über die gesetzlichen Lenk- und Ruhezeiten auf Deutschlands Straßen zu informieren, denn jeder unterliegt den Sozialvorschriften (FPersV, VOEWG, AETR) welche die gesetzlichen Lenk- und Ruhezeiten regeln. Wir möchten schließlich, dass Sie sicher ans Ziel kommen.

Für wen gelten die Lenk- und Ruhezeiten?

Alle gewerblichen Fahrer von Fahrzeugen mit einem:

- zulässigen **Gesamtgewicht von 2,8 bis 3,5 Tonnen** („Sprinter-Klasse“ bei Sixt die Fahrzeugkategorie V, B und S) und einer
- zulässigen **Gesamtmasse von über 3,5 Tonnen**, die zur gewerblichen Güterbeförderung oder Personenbeförderung eingesetzt werden.



Ausnahme: „Diese Verordnung gilt nicht für Beförderungen im Straßenverkehr mit folgenden Fahrzeugen: h) Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einer **zulässigen Höchstmasse von nicht mehr als 7,5 t**, die zur **nichtgewerblichen** Güterbeförderung verwendet werden.“

Warum gibt es Lenk-und Ruhezeiten?

1. Lenk- und Ruhezeiten dienen in erster Linie der Verkehrssicherheit
2. Schutz des Fahrers – Erhöhung der Ruhezeiten für den Fahrer und damit mehr Freizeit
3. Zur Harmonisierung des Wettbewerbs, da sie eine verbindlich einzuhaltende Vorschrift für alle Transportunternehmer darstellen

Übersicht Lenk-und Ruhezeiten:

Bezeichnung	Dauer	Erläuterung
Fahrunterbrechung	45 Minuten	<ul style="list-style-type: none"> • Nach 4,5 Stunden • Unterbrechung auch aufteilbar in 1. Abschnitt min. 15 Minuten und 2. Abschnitt min. 30 Minuten
Tageslenkzeit	Max. 9 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> • Verlängerung max. 2x pro Woche auf max. 10 Stunden
Tagesruhezeit - 1 Fahrer Besatzung	Mind. 11 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden • Verkürzung bis zu 3x pro Woche auf 9 Stunden
Tagesruhezeit – 2- /Mehr Fahrer Besatzung	Mind. 9 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb eines Zeitraums von 30 Stunden
Wochenlenkzeit	Max. 56 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> • 6 Tage Woche – davon max. zwei, 10 Stunden, die restlichen vier neun Stunden
Doppelwochen-Lenkzeit	Max. 90 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> • Von Montag, 00.00 Uhr bis zum übernächsten Sonntag, 24.00 Uhr

Strafen bei Überschreitung der gesetzlichen Lenk- und Ruhezeiten

Die Höhe der Strafe ist abhängig vom Tatbestand. Eine Bußgeldstrafe erhält sowohl der Fahrer als auch das Unternehmen:

Tägliche Ruhezeit unterschritten von <ul style="list-style-type: none">• bis zu einer Stunde bis mehr als 3 Stunden	30 Euro bis 180 Euro (pro angefangene Stunde)
Lenkzeitunterbrechung verkürzt von <ul style="list-style-type: none">• bis zu 15 Minuten bis mehr als 15 Minuten	30 Euro bis 180 Euro (pro angefangene 150 Minuten)
Zulässige Tageslenkzeit überschritten von <ul style="list-style-type: none">• bis zu einer Stunde bis zu 2 Stunden	30 Euro bis 180 Euro (pro weitere halber Stunde)
Fahrerkarte nicht mitgeführt bzw. nicht zur Prüfung ausgehändigt <ul style="list-style-type: none">• Kontrolle dadurch erschwert	75 Euro bis 250 Euro

Die genaue Staffelung finden Sie unter:

(Quelle: <http://www.bussgeld-info.de/bussgeldkatalog-lenkzeiten-ruhezeiten/>)

Tageskontrollblatt

[Hier](#) finden Sie einen Vordruck eines Tageskontrollblatt zur Erfassung der Lenk- und Ruhezeiten.

Noch Fragen?

Sie haben noch Fragen zu den gesetzlichen Lenk- und Ruhezeiten oder möchten einen Transporter mieten? Rufen Sie uns an, wir helfen Ihnen gerne.

+49 (0) 180 / 66 77 687

(Festnetzpreis 20 ct/Anruf; Mobilfunkpreis max. 60 ct/Anruf)

sixt.de/lkw